

Risikoabwägung für Sportveranstaltungen in den Monaten Mai und Juni 2020

Ausgangslage

Im Kanton Basel-Landschaft sind seit dem Entscheid des Regierungsrates von Sonntag, 15. März 2020 alle Vereinstrainings und alle Sportveranstaltungen bis Ende April 2020 verboten. Der Bundesrat hat per 17. März 2020 die ausserordentliche Lage bis zum 19. April 2020 verordnet. Der Entscheid, wie lange die ausserordentliche Lage gilt, dürfte der Bundesrat erst am 19. April 2020 treffen.

Zum jetzigen Stand sind Sportveranstaltungen in den Monaten Mai und Juni noch nicht verboten. Dies kann sich jedoch spätestens am 19. April 2020 ändern. Für Veranstaltungen, welche in dieser Zeit geplant sind, empfiehlt das Sportamt Baselland dem jeweiligen OK, eine Risikoabwägung vorzunehmen.

Aufgrund dieser Ausgangslage müssen sich die Veranstalter mit folgenden Fragestellungen im organisatorischen, personellen und finanziellen Bereich auseinandersetzen:

1. Risikoabwägung

a) Organisatorische Risikoabwägung

- Wie weit ist die Organisation fortgeschritten?
- Ist eine Absage zum jetzigen Zeitpunkt zu verantworten?
- Welche Entscheide müssen bis wann getroffen werden?
Beispiele: Infrastruktur für Aufbau Wettkampfstätten und Veranstaltungsgelände, Zeitmessung, Erstellen des Zeitplans für die Wettkämpfe, Produktion des Festführers, Einsatzpläne Helferinnen und Helfer, Einsatzplanung Kampf- und Wettkampfgerichte, Kauf von Tombola-Preisen, Bestellung Festzelte, Verpflegungsangebote, Catering, etc.
- Welche Entscheide sind für die weiteren organisatorischen Vorarbeiten wegweisend und demzufolge Schlüsselentscheide/Meilensteine?
- Welche Arbeiten könnten bis am 19. April zurückgestellt werden?
- Macht eine Durchführung des Sportanlasses aufgrund des Trainingsverbots bis Ende April überhaupt Sinn?
- Was ist der späteste Zeitpunkt betreffend Entscheid Absage oder Durchführung?

b) Personelle Risikoabwägung

- Wie gross ist der personelle Aufwand im OK bis am 19. April 2020?
- Bis wann müssen die Helferinnen und Helfer rekrutiert werden?
- Bis wann müssen die Kampf- und Wertungsgerichte rekrutiert werden?

c) Finanzielle Risikoabwägung

- Welche finanziellen Zusagen liegen schon vor? Zu wie vielen Prozenten ist damit die Finanzierung des Anlasses schon gesichert?
- Kann davon ausgegangen werden, dass unter der Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Situation die Restfinanzierung des Sportanlasses sichergestellt werden kann?
- Behalten alle bereits bestehenden Sponsorings in der aktuellen Situation ihre Gültigkeit?
- Welche finanziellen Verpflichtungen liegen schon vor und könnten bei einer Absage bis zu welchem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden? Ist die Annullation geregelt?
- Welche finanziellen Verpflichtungen liegen schon vor und können nicht mehr rückgängig gemacht werden?
- Welche weiteren finanziellen Verpflichtungen müssen bis wann vorliegen? Sind Annullations-Regelungen möglich?
- Wie gross ist das finanzielle Risiko aktuell und per 19. April 2020?
- Was würde es bedeuten, wenn der Anlass abgesagt werden müsste?

2. Argumentarien OK

a) Argumente für die Fortsetzung der organisatorischen Arbeiten

- | | |
|---------|---------|
| - | - |
| - | - |
| - | - |
| - | - |
| - | - |

b) Argumente für die Absage der Veranstaltung zum jetzigen Zeitpunkt

- | | |
|---------|---------|
| - | - |
| - | - |
| - | - |
| - | - |
| - | - |

3. Entscheid OK

- Absage oder Termin für definitiven Entscheid festlegen